

B e s c h l u ß

2198 062

In Sachen

der Firma D [REDACTED], Produktion hygienischer
Bürsten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten
durch ihren Geschäftsführer Hermann H [REDACTED] in L [REDACTED], M [REDACTED]
[REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in H [REDACTED], A [REDACTED] H [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

Ernst L [REDACTED] in H [REDACTED], O [REDACTED] straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner
Sitzung vom 12. Februar 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Artl, Dr. Dorschel und Dr. Messner

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschuß des 3. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. November 1963
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Die Kosten der sofortigen Beschwerde hat der Pro-
zeßbevollmächtigte der Beklagten, Rechtsanwalt
Hans-Kurt S [REDACTED] in H [REDACTED], A [REDACTED]
H [REDACTED] straße [REDACTED] als Gesamtschuldner mit der Be-
klagten zu tragen.

G r ü n d e :

Mit der Klage begehrt der Kläger die Verurteilung
der Beklagten zur Zahlung von 1341,10 DM nebst Zinsen.

Das angegangene Landgericht hat durch ein Zwischenurteil die von der Beklagten geltend gemachte Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil hat das Oberlandesgericht durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde der Beklagten ist unzulässig (§ 519 b ZPO). Sie ist jedoch nicht begründet.

Wie das Berufungsgericht unter Anführung von Rechtsprechung und Schrifttum zutreffend dargelegt hat, ist ein Zwischenurteil, das lediglich die örtliche Zuständigkeit bejaht, nach einhelliger Auffassung der Anfechtung durch ein Rechtsmittel schlechthin entzogen. Sinn der Vorschriften der §§ 512 a, 549 Abs.2 ZPO ist es, die Rechtsmittelrechtszüge nach Möglichkeit davon zu verschonen, über die Frage der örtlichen Zuständigkeit eine Entscheidung treffen zu müssen. Die Beschwerde, die sich mit diesen in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannten Gedankengängen überhaupt nicht auseinandersetzt, hat den Sinn der angezogenen Bestimmungen völlig verkannt. Deren Anwendung auf den Fall zu begrenzen, daß das untere Gericht gleichzeitig eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen hat, wird dem oben gekennzeichneten Zweck, der mit der Schaffung der Vorschriften verfolgt wurde, nicht gerecht. Die "Kommentare", auf die sich die Beschwerde bezieht, vertreten entgegen der Darstellung der Beschwerde durchweg die entgegengesetzte Ansicht.

Umstritten war lediglich die Frage, ob ein Rechtsmittel gegen ein Zwischenurteil, das die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen hat, als unzulässig zu verworfen oder als unbegründet zurückzuweisen ist.

Der Bundesgerichtshof (Beschuß vom 18. November 1952 - I ZR 218/52 - LM ZPO § 549 Nr.13) hat in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht (RGZ 93,351; 110,56) diese Frage dahin beantwortet, daß das Rechtsmittel unzulässig ist (ebenso auch Wieczorek, ZPO § 512 a Anm.B.I b). An dieser Rechtsprechung, gegen die von der Beschwerde keine neuen Gesichtspunkte enthaltenden Angriffe erhoben werden, hält der Senat nach erneuter Prüfung aus den in den Entscheidungen angeführten Gründen fest.

Der angefochtene Beschuß ist somit nicht zu beanstanden. Deshalb muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Der Senat hat von der Vorschrift des § 102 ZPO Gebrauch gemacht und dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die Kosten der sofortigen Beschwerde als Gesamtschuldner mit der Beklagten auferlegt. Diese Kosten sind von dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten durch grobes Verschulden veranlaßt worden. Hätte dieser, wie es seine Pflicht gewesen wäre, die Vorschrift des § 512 a ZPO beachtet und sich gegebenenfalls durch Einsicht in ein Erläuterungsbuch über die Aussichten eines Rechtsmittels gegen das Zwischenurteil des Landgerichts unterrichtet, so hätte er schon die unzulässige Berufung keinesfalls einlegen dürfen. Nachdem er durch die fernmündliche Rücksprache mit dem Berichterstatter des Oberlandesgerichts über die Rechtslage aufgeklärt worden war und aus dem Beschuß des Berufungsgerichts die Fundstellen ersehen konnte, in denen einhellig die seinem Standpunkt entgegengesetzte Auffassung vertreten war, hätte er bei Anwendung auch nur der geringsten Sorgfalt zu der Einsicht gelangen müssen, daß einer sofortigen Beschwerde gegen den Beschuß des Oberlandesgerichts kein Erfolg beschieden sein konnte. Die Einlegung eines offensichtlich un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



begründeten Rechtsmittels beruht regelmäßig auf grobem Verschulden des rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten (Rosenberg, Lehrbuch 9.Aufl. § 79 III 1 S.361; vgl. auch BGH Beschlüsse v. 15. Dezember 1956 - IV ZR 296/56 - VersR 1957,130 und v. 26. November 1963 - III ZB 19/63 - VersR 1964,164). Die in der Eingabe vom 29. Januar 1964 angestellten Erwägungen können das grobe Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht ausräumen, denn sie sind abwegig und lassen deutlich erkennen, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten offensichtlich wiederum nicht Schrifttum und Rechtsprechung zu Rate gezogen hat. Andernfalls hätte er unschwer feststellen können, daß der von ihm vertretene Standpunkt nirgends geteilt wird und mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht in Einklang steht. Da dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten somit bei der Durchführung der sofortigen Beschwerde grobes Verschulden zur Last fällt, sind ihm gemäß § 102 ZPO die Kosten dieses Rechtsmittels aufzuerlegen, die er als Gesamtschuldner mit der Beklagten zu tragen hat (vgl. die erwähnten Beschlüsse des Bundesgerichtshofs).

Dr.Haidinger Dr.Gelhaar Artl Dr.Dorschel Dr.Messner